

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am
weiterbildenden Masterstudiengang Psychosoziale Therapie und Beratung am Fach-
bereich Sozial- und Gesundheitswesen
der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 21.07.2010**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Psychosoziale Therapie und Beratung Studiengebühren. Die Verwaltung der Studiengebühren und die Gebührenerhebung erfolgt durch das An-Institut MAPP, welches den Masterstudiengang administriert.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr setzt sich aus einer Grundgebühr von 350 Euro/Semester und den Modulgebühren zusammen.
- (2) Für die Studienmodule M 1 bis M 4 sind jeweils 575 Euro, für die Module M 5 bis M 8 und M 10 bis M 13 sind jeweils 300 Euro zu entrichten.
- (3) Müssen Module durch die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen nicht belegt werden, so ist für die Prüfung und Anrechnung des betreffenden Moduls eine Gebühr zu entrichten: Für die Studienmodule M 1 bis M 4 jeweils 90 Euro, für die Module M 5 bis M 8 und M 10 bis M 13 jeweils 45 Euro.
- (4) Für die Studienmodule M 9 (Berufspraktische Tätigkeit) und M 14 (Abschlussarbeit) ist eine Gebühr von 650 Euro zu entrichten.

**§ 3
Zahlung, Rückzahlung**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Grundgebühr ist semesterweise zu den jeweils angegebenen Terminen vor Beginn eines Semesters zu entrichten.
- (2) Ein Rücktritt seitens der Teilnehmenden am weiterbildenden Master-Studiengang ist jeweils vor Beginn eines Semesters möglich. Die bereits gezahlte Grundgebühr wird dann erstattet. Bei späterem Rücktritt wird die volle Grundgebühr für das jeweilige Semester fällig.
- (3) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden mit Beginn des Studienmoduls fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Gebührenerhebung durch das An-Institut MAPP.
- (4) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren für Studienmodule bei durch die oder den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen an den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin zu richten.

(5) Sofern die MindestteilnehmerInnenzahl von 8 für den weiterbildenden Masterstudiengang zum Zeitpunkt des Beginns des 1. Semesters nicht erreicht wird und der weiterbildende Masterstudiengang nicht durchgeführt wird, werden bereits gezahlte Studiengebühren erstattet.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Studium beginnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen vom 21.07. 2010 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom xx.yy.zz.

Der Rektor